Bandel, in den Gewerben, in Runften und Biffenschaften? Die Staatsfunft, alfo die Biffenschaft von der beften Urt, wie das Gemeinde und öffentliche Leben jum Boble aller Burger einzurichten ift, ift nun aber am allerschwersten zu ergründen. da mit einigen allgemeinen Redensarten, ja mit verschiedenen lebhaft ausgesprochenen Bunschen und hoffnungen abgema Nein und wieder nein, jedes Geschäft fordert eifriges Lernen und geduldiges Ueben, es verlangt vielfährigen Fleiß, Besonnenheit und Muth und Ausdauer — alles dieses muß beisammen sein, und dann noch der Segen von oben kommen, wenn das Werk den Meister loben soll: den Meister und nicht den Lehrling; ein Lehrling zeigt durch Ungeduld, Anmaßung und Herrschsucht nur die Unfähigkeit es jemals zum Meister zu bringen.

So maren alfo ebenfowol von Berlin ber, als felbft in unfrer Wegend die Umftande febr traurig. Die Bande des Gefetes, des Rechts, der Gitte und Bucht waren, wenn nicht geloft, doch febr gelockert. Die nothwendige Unterordnung der Bürger unter ihre Obrigseiten wurde verfannt, jede örtliche Mehrheit in sogenannten Bolfsversammlungen glaubte berufen zu sein zur Beberrschung der Gemeinde oder doch zur Leitung der Gemeinde Borftande. Und in Diefen Berfammlungen mar es fur Die befonnenen Gefcaftsfundigen Manner nicht geratben gegen die in Aufregung und Leibenschaft gesette Menge Widerspruch zu erheben, weil barauf durch die gangbar gewordenen Zeichen des s. g. Bolfsmißfallens geantwortet zu werden pflegte, als da find: Scharren, Trampeln, Schlagen mit Füßen und Fäusten, Kapenmusten, Fenstereinwerfen, und dergl. Und dabei, oder vielmehr dadurch, muche auch bei uns die Berarmung des Bolfes, weil die Gewerbe und der Handel immer mehr bedrückt wurden, und das Bertrauen in eine bessere Zufunft für den Bürger und Landmann immer mehr fant.

Unter folden Buftanden famen viele biefige Burger gur Ginficht, daß es nicht bloß der guten Sache Dienlich, fondern daß es picht, das es nicht blog der guten Sache bienlich, solvern das es die Pflicht aller Gutgesinnten ware, sich zu einem Bürgervereine zu verbinden, der sich offen und unbedingt aussspräche, wie für das Recht des Königs und der Regierung, so auch für die gesetlich verheißene Freiheit des Boltes. Dieser Ersentniß solgte denn auch bald die That. Am 23. November 1848 gründete sich hier der Constitutionell monarchische Bürger Berein. Derselhe ist dass bestimmt alle densenden und ehrenhaften Bürger Derfeibe ift dazu bestimmt, alle bentenden und ehrenhaften Burger der Stadt und der Umgegend in sich aufzunehmen, und seine Busammenkunfte sind öffentlich. Die Statuten des Bereins sollen im nächsten Blatte mitgetheilt, und von dessen Birken soll in diesen Blattern ununterbrochen Bericht erstattet werden.

Amtliches.

Laut einer Befanntmachung ber Ronigl, Regierung ju Minden find die Bablbegirfe in unferm Regierungsbegirfe folgendermaßen eingetheilt: 3m Regierungebegirf Minden find bie Bablorte der 2 Bezirke zur erften Kammer: 1) herford für: Minden, Lübbecke, Herfort, Bielefeld, Halle, Biedenbrud (ein Theil.) — 2) Paderborn für: Biedenbrud (übrigen Theil) Buren, Paderborn, Barburg, Gotter. - Die Bablorte Der 5 Begirfe gur zweiten Rammer: 1), Minden fur Minden (außer Dem Umt Rebme u. Gemeinden Berfte u. Gidingsbaufen) Lubbede (g. Theil). — 2) Herford für Herford, Lübbecke (der übr. Theil) Minden, Rehme u. s. w. — 3) Bielefeld, für Bielefeld, Halle, Wiedensbrück (ein Theil.) — 4) Paderborn, für Paderborn, Wiedensbrück (übr. Theil mit der Stadt W.) Büren (ohne das Amt Lichstenau.) — 5) Brakel für Büren (Amt Lichtenau), Warburg, Borter.

Deutschland.

Berlin, 31. Dec. Das Gerücht beschäftigt sich jest wieder viel mit einem bevorstehenden Rücktritt des Ministeriums. "Bir erhalten jedoch," sagt die "Lithogr. Corresp.," "die glaub-würdige Mittbeilung, daß das Ministerium jest nicht den dan ber beit bestellte pielmehr bis per icht veren den zurud zu treten, daß daffelbe vielmehr bis nach gehöriger Consti-tuirung der Kammer an seiner Stelle zu bleiben und zuvörderst vor dieser seine Maßregeln zu rechtsertigen beabsichtigt."

Gine Gludwunsch-Abreffe, welche feit mehreren Tagen circulirt, foll bem Konige burch eine Deputation jum Reujahr überreicht werden. Auch der Prinzessen von Preußen wird durch eine Ansahl den höberen Ständen angehöriger Damen eine Holdigung bereitet. Die zu diesem Zwede veranstaltete Sammlung soll einen reichen Ertrag gewährt haben. Mit dem Ueberschusse der eingegangenen Summe beabsichtigt man eine Stiftung zu gründen, welche den Namen der Fürstin sühren wird. — In Berückstigung der Noth der mittellosen Bevölkerung hat das königliche Leihamt eine sehr dankenswerthe Ginrichtung getroffen. Es wird mit eine febr bantenswerthe Ginrichtung getroffen. Es wird mit Beginn Des neuen Jahres eine Spartaffe in Der Art mit Der

Leihanftalt verbunden, daß die Berpfander Gelegenheit erhalten, die empfangenen Darleben nach und nach in Theilzahlungen von 5 Sgr. ab zu berichtigen, wobei ihnen für diese Theilzahlungen eben fo hohe Binfen als fur die Darleben felbft berechnet werden. Much die Auctionstoften für den Berfauf verfallener Pfander find auf die Balfte (6 Bfennige fur den Thaler Des Erlofes) herabge= fest worden.

Die Bermehrung der Bant : Comptoirs zur Erleichterung der kaufmannischen Berhaltniffe, wodurch die bedenklichen Schwierigfeiten der Grundung von Privatbanten zum Theile vermieden merden können, wird jett von den Kaufmannschaften mehrerer ansehnlichen Pläte gewünscht. So sind wir benachrichtigt, daß auch die Creselder darum gebeten haben. Wenn die Bank die Gelenksigkeit ihrer Verwaltung erhöht, so dürfte sie sich dadurch einen febr erweiterten Birfungsfreis verschaffen und die ihrem besonderen Intereffe immer nicht augenehme Concurreng von neuen Brivatbanken, auch zur größeren Sicherheit des Bublifums, fern halten.

Bredlau, 28. Dec. Sier circuliren wieder ein paar Aften-ftude, welche die Thatigfeit der demofratischen Partei in Schlesien vollständig ichildern. Als rother Faden zieht fich durch das Ganze der Ruf nach Geld; der Hirsch fann nicht ärger nach frischen Wasser schreien, als der ehrwürdige "Provinzial-Ausschnß" nach frischen Beiträgen. "Mitburger," heißt es in dem einen, "wir ichlagen euch vor, um den Druck unferer Proclamationen in 30 40,000 Exemplaren beftreiten zu fonnen: Sammelt in jeder Sitzung freiwillige Beitrage, einzig und allein zu dem 3mede, die Bahl - Agitation möglichst zu unterfrugen! Es mare eine Schande, wenn unfere Bemuhungen nur durch das leidige Geld scheiterten. Erinnert euch an Frland! Auf alle Fälle erwarten wir binnen 8 Tagen Antwort von euch, ob ihr Behufs der Wahle Agitatio in jeder Sitzung sammeln wollt. Der Provinzial-Ausschuß.

Erfurt, 28. Dec. Seute Morgens 71/2 Uhr murde unsere belagerte Stadt durch einen Ranonenschuß in nicht geringen Schreden verfest. Ein Kanonier, der wegen eines Bergehens degradirt morden mar, feuerte auf dem 1/4 Stunde vor der Stadt gelegenen Fort Petersberg eine zwölfpfundige Ranonentugel auf feine eigene Berson ab. Die Kanone hatte noch vom 24. Nov. her die Rich= tung nach der Stadt, fo daß die Rugel in Diefelbe flog, einen Theil des Pachofes mit fich fortriß und noch vier andere Haufer beschädigte; ein Urm des Ungludlichen wurde auf dem Bilhelmsplage, Kopf und Fuße im Stadtgraben aufgefunden, der mittlere Theil des Körpers ift in der Luft zerstoben. - Unser Erdeputirter Rradrügge ist nun hier wieder angelangt, ohne daß ihm, wie dies der Belagerungszustand mit sich bringt, ein Zeichen der Billigung oder Migbilligung geworden. Derselbe will, wie man hört, auf die Biederwahl in eine der Kammern verzichten. Desto thätiger zeigt er sich in der Wahl-Agitation für Andere; so eben halt er zu diesem Behuse guserhalb des Belagerungs Manars eine Mahle diejem Behufe außerhalb des Belagerungs Rayons eine Bahl-Bersammlung ab. — In Folge der Creignisse vom 24. v. M sind nun auf beiden Seiten 53 Menschen gestorben, die meisten nachträglich an den Wunden. Die Gefangenen, welche sich jetzt auf 115 reducirt haben und in Militär-Gefängnissen retinirt werden, sollen wegen auderweitiger Nerwendung der seiteren in gedentliche follen, wegen anderweitiger Bermendung der letteren, in ordentliche Civil Gefängniffe außerhalb Erfurts gebracht werden. Der Proces geht nur sehr langsam vor sich, tropdem daß das Eriminal-Gericht täglich von 8 — 12 und von 2 — 7 unter den Gefangenen mit Aufnahme der Beweismittel und Zeugerhore gubringt. Voff. 3.

Frankfurt, 29. December. Der Berfaffungs Ausschuß bat die Abschnitte vom Reichs : Dberhaupte und vom Reicherath in

die Abschnitte vom Reichs Derhaupte und vom Reichstath in folgender Fassung angenommen:

Das ReichsDberhaupt. Art. I. S. 1. Die Würde des Reichs-Oberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. [Die in dem Borschlage der "Sub-Commission ein kom Borschlage der "Sub-Commission eine Mergengester Bestimmung, Bahl oder Turnus des ürsteit ist bennach vom Plenum des Bersassungs Ausschusses beseitigt, ohne daß eine entgegengesetze Bestimmung, Bahl oder Turnus dasur ausgenommen worden ist.] S. 2. Das Reichs Dberhaupt sührt den Titel: "Kaiser der Deutschen." S. 3. Die Bestimmung, Bahl oder Kurnus dies eine entgegengesetzte Bestimmung, Bahl oder Kurnus dasser der Keichs Regierung. Benigstens während der Dauer des Reichszlages wird der Kaiser dort bleibend restoren. So oft sich der Kaiser nicht am Sig der Reichstegierung besindet, muß einer der Reichs Minister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sit der Reichszegierung werden einem Reichszleste vorbehalten. S. 4. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag sesseht. Art. II. S. 5. Die Berson des Kaisers ist unverlestlich. Der Kaiser übt die ihm ubertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. S. 6. Alle Regierungszänablungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gultizsseit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs Minister, welcher dadurch die Berantwortung übernimmt. Art. III. S. 7. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Bertretung des deutschen Reichs Minister, welcher deutschen Staaten aus. Er siellt die Reichszschanden und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er siellt die Reichszschanden und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er siellt die Reichszschanden und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er siellt die Reichszschanden und der Erstat Krieg und schließt Frieden. S. 9. Der Kaiser schläten ist. S. 10. Alle Berträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließeu sind dem Kaiser